

## **Pressefreiheit**

*Verfügung der französischen Verwaltung (Mittelkommission) für das gesamte besetzte und französisch verwaltete deutsche Gebiet, August 1797:*

(...) Art. 1. Es steht jedem Bewohner der durch die Mittelkommission verwalteten Länder frei, seine Meinungen durch den Druck bekannt zu machen, ohne verbunden zu sein, solche vorher einiger Zensur zu unterwerfen.

Art. 2. Es ist den Magistraten [Verwaltungen] und jeder andern Obrigkeit bei Strafe der Absetzung und Verhaftnehmung verboten, weder mittel- noch unmittelbar die Pressefreiheit zu hindern. (...)

Art. 4. Jeder, der sich über eine öffentlich erschienene Schrift zu beklagen Ursache haben würde, hat sich deswegen an den französischen Bezirkskommissär zu wenden, der darüber der Mittelkommission, die das Rechtliche zu verfügen nicht anstehen wird, Berichte abstellen soll.

Zit. Nach: Ebd., S. 1114f.